LESEFASSUNG

Gemeinde Theuma

Satzung der Gemeinde Theuma über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Theuma

| Name | Beschluss | Ausfertigung | Bekanntmachung vom | In Kraft getreten am |
|------------------------------|------------|--------------|-----------------------|-------------------------|
| EntschädigungsS Feuerwehr | 05.11.2001 | 06.11.2001 | 30.11.2001 | 01.01.2002 |
| | | | | |

Satzung der Gemeinde Theuma über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Theuma

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBI. S. 301 ff.) und § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr–Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBI. S. 15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

Die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr beträgt monatlich für:

| Leiter der Freiwilligen Feuerwehr | 46,00 Euro |
|---|------------|
| stellv. Leiter der Freiwilligen Feuerwehr | 15,00 Euro |
| Jugendfeuerwehrwart | 15,00 Euro |
| Gerätewart | 15,00 Euro |

§ 2 Zahlung der Entschädigung

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt einmal jährlich.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Theuma über die Entschädigung von Funktionsträgern der freiwilligen Feuerwehr Theuma vom 22. Juli 1996 und die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Theuma über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Theuma vom 03. April 2000 außer Kraft.

Theuma, den 06. November 2001

gez. Ulrich Riedel Bürgermeister